

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Fahrni

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Fahrni vom 27. November 2000;
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004;
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;

folgendes Reglement:

A ORGANISATION

Art. 1 Begräbnisbezirk

Auf dem Friedhof Fahrni werden die zur Zeit des Todes in der Gemeinde wohnhaft gewesenen sowie alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen bestattet. Auch auswärtige Personen können auf Gesuch hin auf dem Friedhof Fahrni bestattet werden. Der Gemeinderat kann eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Art. 2 Aufsicht

Die Baukommission hat die Aufsicht über den Friedhof sowie über die Arbeit des Totengräbers und des Friedhofgärtners. Sie ist zuständig für:

- bauliche und organisatorische Vorhaben.
- Erweiterung oder Aufhebung von Gräberfeldern.

Art. 3 Personelles

Der Totengräber und der Friedhofgärtner werden durch die Baukommission gewählt.

Deren Aufgaben werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 4 Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofgärtners

Die Herstellung der Gräber nach Art. 13 des vorliegenden Reglementes.

Alle weiteren Aufgaben sind in separaten Pflichtenheften beschrieben.

B BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5 Anzeigepflicht

1. Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
2. Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Artikel 34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004.
3. Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung und – sofern vorhanden – das Familienbüchlein beizulegen.
4. Beim Tod einer unbekannt Person oder bei einem Leichenfund sind unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen.

Art. 6 Aufbahrung

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem nach gesundheitspolizeilichen Grundsätzen geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedrigen oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufgebahrt werden.

Betreffend die Dauer der Aufbahrung vor der Beerdigung wird auf Art. 14 des Dekretes betr. das Begräbniswesen verwiesen.

Art. 7 Beerdigung

Die Beerdigung der Verstorbenen nach Artikel 1 des vorliegenden Reglementes erfolgt nach den Bestimmungen des Dekretes betr. das Begräbniswesen. Nach Artikel 17 des Dekretes über das Begräbniswesen muss die Gemeindepolizeibehörde einen Erlaubnisschein für die Beerdigung (Bestattungsbewilligung) ausstellen, diese delegiert die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertreter. Ohne diese Bewilligung darf der Totengräber keine Beerdigung vornehmen.

Art. 8 Beerdigungszeiten

Die Beerdigungen finden in der Regel von Montag bis Freitag jeweils um 14:00 Uhr statt. Auf schriftliches Gesuch hin können andere Bestattungszeiten durch den Präsidenten der Baukommission bewilligt werden.

Art. 9 Urnenbeisetzung

Der Friedhof ist separat eingeteilt je in einen Teil für Erdbestattungen, Kindergräber, Urnen und Gemeinschaftsgrab.

Auf Wunsch können Urnen einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Auf die Grabkonzessionen (Dauer des bestehenden Grabes) haben nachträgliche Urnenbeisetzungen keinen Einfluss.

Eine spätere Versetzung einer Urne kann durch die Baukommission auf Gesuch hin bewilligt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Art. 10 Bestattungsgebühren

Die für die Bestattung auf dem Friedhof zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 1 dieses Reglementes als Gebührenrahmen festgelegt.

Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens jährlich unter Berücksichtigung der effektiven Kosten entweder nach Aufwand oder als Pauschale fest.

Die Gebühren sind von den Angehörigen zu tragen. Bedeutet deren Bezahlung für die Angehörigen eine unzumutbare Härte, können sie vom Gemeinderat auf Gesuch hin reduziert oder ganz erlassen werden.

C FRIEDHOFORDNUNG**Art. 11 Ruhe und Ordnung**

Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Es ist untersagt, Gräber, Anlagen, Grabsteine, Grabkreuze, Zierbäume, Wege und Einfriedungen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Ebenso ist das Übersteigen der Einfriedungen in den Friedhof verboten. Das Mitbringen von Tieren, sowie jedes lärmende Treiben auf den Friedhof ist verboten.

Der Totengräber, der Friedhofgärtner, die Baukommission sind berechtigt, Fehlbares anzuhalten und wenn nötig beim Gemeinderat eine Anzeige einzureichen.

Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

Art. 13 Grabstätten

Tiefe der Gräber

Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:

- Erwachsene 180 cm
- Kinder von 3 bis 10 Jahren 150 cm
- Kinder unter 3 Jahren 120 cm
- Urnen 70 cm

Es dürfen nie 2 Särge übereinander gelegt werden.

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt.

Art. 14 **Abmessungen der Grabsteine und –Kreuze**

1. Auf Sarg-Reihengräbern

Für Erwachsene	Höhe	max.	100 cm
	Breite	max.	50 cm
	Dicke	min.	12 cm
Für Kinder	Höhe	max.	65 cm
	Breite	max.	30 cm
	Dicke	min.	10 cm

2. Auf Urnenreihengräbern

Höhe	max.	80 cm
Breite	max.	40 cm
Dicke	min.	12 cm

3. Liegende Grabplatten

Breite	entsprechend Grabart
Länge	max. 45 cm
über Erdboden	max. 15 cm

4. Familiengräber sind nicht vorgesehen.

5. Schrifttafeln für nachträglich beigesetzte Urnen sind gestattet, wobei die Tafel aus dem gleichen Material bestehen muss.

6. Das Aufstellen von Urnen vor oder neben Grabmälern ist nicht gestattet.

Für das Material der Grabsteine und -Kreuze gelten die folgenden Vorschriften:

- Verwendbares Material:

Natursteine, Grabmäler aus Eichenholz, aus Metall oder Schmiedeisen.

- Nicht zulässig sind:

Kunststoffe, Gusseisen, Draht, Pulverbronce und dergleichen, Fotografien und Porzellanfiguren, Glas Email oder ähnliche Materialien, Blech- und Perlenkränze.

Art. 15 **Aufstellen der Grabsteine und –Kreuze**

Grabsteine dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens 10 Monate nach der Beerdigung.

Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Baukommission.

Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizulegen.

Ferner sind aufzuführen: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales.

Das Aufstellen von Grabmälern, sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners vorgenommen werden. Die Baukommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern

verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

Art. 16 **Abweichungen**

Die Baukommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 17 **Grabfassungen, Nummerierung**

Die Gräber werden fortlaufend nummeriert. Die Einfassung der Gräber durch Trittplatten und die Bepflanzung sowie deren Pflege erfolgt auf Kosten der Gemeinde einheitlich durch den Friedhofgärtner.

Art. 18 **Ruhezeit**

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen keine Gräber aufgehoben werden. Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes und nach eingeholtem ärztlichem Gutachten möglich. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen, ohne Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

Art. 19 **Aufhebung der Gräberfelder / Publikation**

Das Abräumen von Gräberfeldern muss wenigstens 3 Monate zum voraus im Thuner Amtsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine und -Kreuze innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt die Baukommission endgültig darüber.

Die auswärts wohnenden Angehörigen, sofern deren Adressen zu ermitteln sind, müssen schriftlich auf die vorgenannte Frist von 3 Monaten aufmerksam gemacht werden.

D BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 20 **Grabpflege**

Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume sondern nur Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer, welche die Grabmäler nicht überragen, angepflanzt werden. Bei Übertreten dieser Vorschrift behält sich die Baukommission vor, auf Kosten der Fehlbaren die Bäume ganz entfernen zu lassen und die Sträucher zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war. Unkraut und Kehrlicht sind nach dem Jäten und Säubern der Gräber sofort zu entfernen, desgleichen vom Schneiden der Sträucher herrührende Abfälle.

Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte erfolgen, so wird diese durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.

Beim Gemeinschaftsgrab wird die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner besorgt. Es können lediglich Schnittblumen, Blumenschalen und Kränze an den dafür bestimmten Standorten hingestellt werden.

Art. 21 **Grabunterhaltsfonds**

Nach einer einmaligen Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde verpflichtet sich diese das Grab während der ganzen Dauer des Bestehens im ortsüblichen Rahmen bepflanzen und pflegen zu lassen.

Eine Abrechnung über die geleistete Einzahlung wird nicht erstellt.

Das Kapital im Grabunterhaltsfonds ist von der Gemeinde angemessen zu verzinsen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde nach Artikel 84 des Gemeindegesetzes.

Art. 23 **Verstoss gegen die Vorschriften, Bussen**

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft, gemäss Art. 59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff Gemeindeverordnung.

Allfällige Anzeigen haben durch den Totengräber, den Friedhofgärtner oder die Baukommission zu erfolgen. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 24 **Beschwerdeweg**

Für allfällige Beschwerden gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Artikel 92 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 25 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 26

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 beschlossen.



Namens der Einwohnergemeinde Fahrni
Der Gemeindepräsident:

Hans Rudolf Zaugg

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Ulrich Zeller

Auflagezeugnis

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement war vom 3. November 2005 bis 5. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurden in den Amtsanzeigern Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 und Nr. 47 vom 24. November 2005 bekannt gegeben. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Fahrni, 16. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Ulrich Zeller

RAHMENTARIF**Art. 1 Geltungsbereich**

Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen werden innerhalb des nachstehenden Rahmentarifes festgesetzt.

Art. 2 Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Allgemeines	
Anmeldung und Organisation für Einheimische und für Auswärtige	kostenlos 50.— bis 300.—
II. Allgemeine Friedhofpflege	
- Reihengräber	600.— bis 1'500.—
- Urnengräber, und Kindergräber bis 10 Jahren	300.— bis 1'000.—
- Gemeinschaftsgrab	150.— bis 300.—
III. Gräberherstellung	
- Reihengräber ab 11 Jahren	1'000.— bis 2'000.—
- Kindergräber 3 bis 10 Jahre	500.— bis 1'600.—
- Kindergräber unter 3 Jahren	300.— bis 1'000.—
- Urnenbeisetzung	150.— bis 600.—
- Umbestattungen von Urnen	nach Aufwand
- Urnenbeisetzung Gemeinschafts- grab und Gravur des Namens auf Schrifftafeln nach Weisungen der Gemeinde	nach Aufwand
- Sigrüst und Organist	nach Aufwand
- Grabunterhaltsfonds	3'000.— bis 6'000.—

Art. 3 Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens jährlich unter Berücksichtigung der effektiven Kosten entweder nach Aufwand oder als Pauschale fest.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Anhang zum Friedhofs- und Bestattungsreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 5 Genehmigung

Der vorliegende Anhang zum Friedhofs- und Bestattungsreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 beschlossen.



Namens der Einwohnergemeinde Fahrni
Der Gemeindepräsident:


Hans Rudolf Zaugg

Der Gemeindeschreiber:


Hans-Ulrich Zeller

Auflagezeugnis

Der vorliegende Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement war vom 3. November 2005 bis 5. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurden in den Amtsanzeigern Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 und Nr. 47 vom 24. November 2005 bekannt gegeben. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Fahrni, 16. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:


Hans-Ulrich Zeller